

# SATZUNGEN

## der Jugendabteilung des Potsdamer Yacht Clubs

### § 1.

Dem Potsdamer Yacht Club e. V., Wannsee, ist eine Jugendabteilung angegliedert. Sie bezweckt in erster Linie, junge Leute mit den Grundzügen des Segelns bekanntzumachen und hierdurch für den Nachwuchs von tüchtigen Seglern zu sorgen. Ihre weitere Aufgabe besteht darin, ihre Mitglieder zu körperlicher Tüchtigkeit, Umsicht und Disziplin zu erziehen und ihnen Liebe zur Heimat und vaterländische Gesinnung einzupflanzen.

### § 2.

Als Förderer der Jugendabteilung können Mitglieder des P. Y. C. gegen Zahlung eines Jahresbeitrages, der dem der Jugendabteilung-Mitglieder entspricht, aufgenommen werden. Sie übernehmen die Verpflichtung, die Interessen der Jugendabteilung zu fördern, ohne jedoch irgendwelche Rechte zu beanspruchen.

### § 3.

Die Aufnahme in die Jugendabteilung kann nur mit Zustimmung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters erfolgen. Bei Schülern ist außerdem die des Anstaltsleiters erforderlich. Das Mindestalter für den Eintritt ist 14 Jahre, das Höchstalter im allgemeinen 17 Jahre. Auf Verlangen des Vorsitzenden des P. Y. C. ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Aufnahmesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden des des P. Y. C. zu richten; der Nachweis des Freischwimmens ist beizufügen. Im allgemeinen muß der Aufzunehmende dreimal im Kreise der J.-A. verkehrt haben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden des P. Y. C. Dieser oder ein von ihm bestimmter Vertreter entscheidet nach Rücksprache mit dem Leiter der J.-A. über die Aufnahme.

Wird jemandem die Aufnahme versagt, so kann er erst nach einem halben Jahre das Gesuch wiederholen. Ein drittes Gesuch ist nicht zulässig.

### § 4.

Beim Eintritt ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Leiter der J.-A. in Einverständnis mit dem Vorsitzenden des P. Y. C. festgesetzt wird.

Außerdem wird ein Monatsbeitrag erhoben, dessen Höhe in gleicher Weise alljährlich festgesetzt wird.

§ 5.

Der Vorstand des P. Y. C. bestimmt einen oder mehrere ordentliche Mitglieder zur Leitung der J.-A., die für die ordnungsmäßige Ausbildung verantwortlich sind.

§ 6.

Die Mitglieder der J.-A. müssen sich verpflichten, auf Anordnung des Leiters an den festgesetzten Übungen und Vorträgen teilzunehmen.

§ 7.

Die Ausbildung scheidet sich in eine praktische und theoretische nach besonderem Ausbildungsplan, der vom Leiter aufzustellen und vom Vorstände des P. Y. C. zu genehmigen ist.

§ 8.

Die Bestimmung über innere Einteilung, Ausbildung, Prüfungen und Benutzung des Clubeigentums sind in einer Dienstordnung aufgeführt.

§ 9.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit vollendetem 21. Lebensjahre;
2. durch freiwilligen Austritt;
3. durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichtbezahlen des Beitrages, Ungehorsam gegen den Leiter der J.-A. oder den Vorstand des P. Y. C., bei mangelhaftem Eifer oder unwürdigem, das Ansehen des Clubs schädigendem Verhalten. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhören des Leiters der J.-A. der Vorsitzende des P. Y. C.

Im Ausnahmefalle kann der Vorsitzende des P. Y. C. eine über das 21. Lebensjahr hinausgehende Zugehörigkeit zur J.-A. genehmigen.

§ 10.

Mitglieder, die auf die Dauer einer gewissen Zeit verhindert sind, sich innerhalb der J.-A. zu betätigen, werden für diese Zeit der Verpflichtung entbunden, an den Veranstaltungen der J.-A. teilzunehmen (auswärtige Mitglieder).

§ 11.

Mitglieder, welche nach Ablegung der Maatenprüfung (s. Dienstordnung) aus der J.-A. ausscheiden, können sich zur außerordentlichen Mitgliedschaft des P. Y. C. melden, und werden als Mitglieder des P. Y. C. in den Listen der J.-A. als Altmannen weitergeführt.

Altmannen sind von den regelmäßigen Beitragszahlungen (s. § 3) befreit.

§ 12.

Zu Ehrenmitgliedern können durch einstimmigen Beschluß der J.-A. unter Genehmigung des Vorsitzenden des P. Y. C. solche Herren ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die J.-A. erworben haben.

§ 13.

Satzungsänderungen werden vom Vorstande des P. Y. C. bestimmt.

§ 14.

Die Auflösung der J.-A. kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung des P. Y. C. erfolgen. Das Vermögen steht in diesem Falle dem P. Y. C. für sportliche Zwecke zur Verfügung.

§ 15.

In nicht vorhergesehenen Fällen finden die Satzungen des P. Y. C. sinngemäße Anwendung.

## DIENSTORDNUNG

### A. Einteilung der Mitglieder.

Die Mitglieder werden eingeteilt in Schiffsjungen, Matrosen, Obermatrosen, Maaten und den Obermaaten.

Die Mitglieder treten ein als Jungen und können von dem Leiter der J.-A. nach einer ihm ausreichend erscheinenden Zeit (im allgemeinen ein Jahr) zu Matrosen befördert werden. Beförderung zum Obermatrosen ist nach Ablauf eines Jahres nach Ernennung zum Matrosen möglich und abhängig vom Bestehen einer Prüfung, die zum selbständigen Führen einer Jolle berechtigt. Ein Jahr nach der Obermatrosenprüfung kann die Maatenprüfung abgelegt werden; diese Prüfung befreit beim Übertritt in den P. Y. C. den Betreffenden von der Zahlung des Eintrittsgeldes.

Die Prüfungen werden vor einem vom Vorstand des P. Y. C. hierzu bestimmten Mitglied des P. Y. C. abgelegt.

Dem Prüfling wird ein schriftliches Zeugnis ausgehändigt.

Zur Obermatrosenprüfung sind erforderlich:

1. Nachweis einer Segelpraxis von mindestens einem Jahre.
2. Theoretische Kenntnis der Binnensegelei mit Einschluß der einschlägigen Regeln der Wettsegelbestimmungen.
3. Die selbständige Führung eines kleinen Segelfahrzeuges der J.-A.
4. Ein Alter von wenigstens 17 Jahren.

Zur Maatenprüfung sind erforderlich:

1. Ein Alter von 19 Jahren.
2. Eine Segelpraxis von zwei Jahren.
3. Die Teilnahme an einer längeren Segelreise.

4. Die Ablegung der Standerprüfung des P. Y. C.
5. Hinreichendes theoretisches Wissen zur Führung eines Sportsegelbootes auf See.

Die Prüfung selbst besteht in der Führung des Jugendschiffes mit größerer Besatzung während eines ganzen Tages, um die Befähigung zur Leitung einer größeren Mannschaft zu erweisen.

Die vom Vorstand des P. Y. C. eingesetzte Leitung ernennt zur Ausführung des Dienstplanes einen Obermaat, dem aus der Zahl der Maaten ein Verwaltungsmaat und ein Bootswartsmaat zur Seite stehen sollen.

### B. Ausbildungsplan.

Die Ausbildung der Mitglieder der J.-A. zerfällt in einen praktischen und theoretischen Teil. (Satzungen § 7.) Die theoretische Ausbildung hat vorzugsweise in den Wintermonaten stattzufinden.

Ausbildungsgegenstände sind:

a) **p r a k t i s c h :**

Segeln von Jollen und Jachten mit besonderer Berücksichtigung des Regattasegelns derart, daß die Mitglieder der J.-A. bei genügend vorgeschrittener Ausbildung vom Leiter im Einvernehmen mit den Eignern auf einzelne Clubrennboote verteilt werden.

Schwimmen, Rudern und gegebenenfalls Turnen.

Seemännische Arbeit an Bord von Jachten.

Splissen und Knoten.

Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Signalisieren und praktische Navigation.

b) **t h e o r e t i s c h :**

Theorie des Segelns und Anfangsgründe des Bootsbaues.

Ausweicherregeln und gesetzmäßige Bestimmungen des Wasserverkehrs.

Kenntnis der Gesetze des D. S. Vb. und der Wettsegelbestimmungen.

Navigation entsprechend Schiffer auf kleiner Fahrt.

Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Samariterdienst.

### C. Benutzung des Clubeigentums.

Der J.-A. werden im Clubhaus des P. Y. C. bestimmte Räume als Messe, für den Unterricht und als Umkleideraum zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Die der J.-A. gehörenden bzw. zur Benutzung freigegebenen Boote dürfen nur mit Genehmigung des Leiters von hierzu besonders geeigneten Mitgliedern allein gesegelt werden. Die J.-A. hat für eine dem Ansehen des P. Y. C. entsprechende Instandhaltung dieser Boote zu sorgen.

Berlin, den 1. März 1926.

Der I. Vorsitzende des P. Y. C.

Der Leiter der J.-A.